

- [Teilen](#)
- [Drucken](#)
- [Als PDF speichern](#)

[Zurück zur Übersicht](#)

Aktuelle Meldung

UFI-Code bei neuen Verbraucherchemikalien seit Anfang des Jahres verpflichtend

22.03.2021

Supersauber Reiniger



Achtung

Beispielfirma GmbH
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Stadt

Telefonnummer
E-Mail@Adresse

Verursacht schwere Augenreizungen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

UFI: S300-P0FE-X002-GM15



Bsp-1C2D3F2G1H

Beispiel für einen UFI-Code

Thorsten Haas | RPT

Viele alltägliche Produkte, wie zum Beispiel Wasch- und Reinigungsmittel enthalten gefährliche chemische Stoffe. Wenn bei der Nutzung dieser Produkte die Gebrauchsanweisung und die Gefahrenkennzeichnung beachtet wird, gelten diese im Allgemeinen als sicher. Bei unsachgemäßer Verwendung oder Unfällen kann von diesen Produkten jedoch eine Gefahr ausgehen. Insbesondere Kleinkinder, die an allem interessiert sind, ihre Umwelt entdecken und alles gerne in den Mund nehmen wollen, sind besonders gefährdet.

Die kleinen Forscher machen auch vor den haushaltsüblichen Chemikalien nicht Halt, so dass es zu Vergiftungen oder Verätzungen kommen kann. Um dann mit einer zielgerichteten Behandlung beginnen zu können, ist es für das Gesundheitspersonal nach einem Vorfall mit gefährlichen Chemikalien wichtig, möglichst schnell zuverlässige Informationen über die Inhaltstoffe und Gefahren des beteiligten Produktes zu erhalten. Diese Informationen müssen bei bestimmten als gefährlich eingestuften Verbraucherchemikalien durch den Hersteller an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemeldet werden. Das BfR gibt diese dann an die Giftinformationszentren (GIZ) für ihre wichtige Beratungstätigkeit weiter. Beraten werden neben medizinischem Personal auch Privatpersonen, die im Notfall telefonischen Kontakt zu den GIZ aufnehmen können.

Seit Anfang dieses Jahres gelten für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum einheitliche Vorgaben, wie und welche Inhalte über die gefährlichen Chemikalien zu melden sind. Das soll dazu dienen, die zur Beratung vorliegenden Informationen in allen Mitgliedsstaaten auf ein einheitliches Niveau zu bringen und die Meldung für europaweit tätige Unternehmen zu vereinfachen.

Alle nach diesem neuen Format gemeldeten chemischen Produkte sind zur eindeutigen Identifizierung mit dem UFI-Code (Unique Formula Identifier-Code) auf dem Etikett zu kennzeichnen. Mit diesem 16-stelligen UFI-Code können die GIZ schnell ermitteln, welche chemischen Stoffe im Gemisch enthalten sind und welche Gefahren von ihm ausgehen können. Anhand dieser Angaben erfolgt dann die Vergiftungsberatung.

Wenn die Identifizierung der Chemikalie über den UFI-Code und nicht nur über einen Produktnamen erfolgt, verringert sich die Gefahr einer Verwechslung mit ähnlich lautenden anderen Produkten. Auch wenn sich die Zusammensetzung eines Produktes über die Jahre geändert hat, ist dies für die GIZ durch den UFI-Code zukünftig einfacher nachvollziehbar. Diese neue Kennzeichnungspflicht wird es den GIZ somit ermöglichen, schnell und eindeutig die betroffenen Produkte zu identifizieren und somit im Ernstfall dazu beitragen, Leben zu retten.

Seit dem 01.01.2021 sind neu auf den Markt gebrachte Verbraucherchemikalien, die aufgrund der physikalischen oder gesundheitsschädlichen Eigenschaften als gefährlich eingestuft sind und somit den Meldekriterien entsprechen, mit einem UFI-Code auf dem Kennzeichnungsetikett zu versehen. Bis zum 31.12.2024 gibt es eine Übergangsregelung für bereits vor dem 01.01.2021 ans BfR gemeldete Produkte. Spätestens ab dem 01.01.2025 müssen alle auf dem Markt bereitgestellten meldepflichtigen Chemikalien mit einem UFI-Code versehen sein.

Weitergehende Informationen zum UFI-Code finden Sie unter den folgenden Links auf der Homepage des [REACH-CLP-Biozid Helpdesk](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und der des [Bundesinstituts für Risikobewertung](#).

[Helpdesk CLP-Biozid](#)

[Bundesinstitut für Risikobewertung: Mitteilung von Produkten](#)

Kategorie:

[Abteilung 11](#)

Koordinierungs- und Pressestelle

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Assistenz: Gudrun Gauß

[07071 757-3009](tel:070717573009)

[07071 757-3190](tel:070717573190)

Sie sind Journalistin oder Journalist und haben eine Anfrage? Dann wenden Sie sich gerne an unsere Pressesprecherin/ unsere Pressesprecher.

pressestelle@rpt.bwl.de

[Abteilung 1](#)

[Abteilung 2](#)

[Abteilung 3](#)

[Abteilung 4](#)

[Abteilung 5](#)

[Abteilung 7](#)

[Abteilung 10](#)

[Abteilung 11](#)

[StEWK](#)

[SGZ](#)



Katrin
Rochner
Leiterin
der
Koordini

erungs-
und
Pressest
elle



Jeanine
Großkloß
Stellv.
Leiterin
der
Koordini
erungs-
und
Pressest
elle



Naomi
Krimmel
Ansprech
partnerin
Soziale
Medien



Sabrina
Lorenz
Pressesp
recherin
für die
Abteilun
gen 1, 3,
5, 10, 11



Matthias
Aßfalg
Pressesp
recher
für die
Abteilun
gen 2, 4,
StEWK,
SGZ



Dr.
Stefan
Meißner
Pressesp
recher
für die
Abteilun
g 7